

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Florian Wahl SPD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

**Entwicklung der Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen im  
Landkreis Böblingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen im Landkreis Böblingen seit 2019 entwickelt, basierend auf der polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Gemeinde)?
2. Wie oft wurden nach solchen Gewalttaten Wohnungsverweise ausgesprochen?
3. Wie häufig war dieselbe Person von diesen Wohnungsverweisen betroffen?
4. In wie vielen der oben genannten Fälle führten die Gewalttaten zu einer Anzeige?
5. Welche Kenntnisse hat sie darüber, dass Anzeigen zurückgenommen werden und in diesem Zusammenhang Ermittlungen eingestellt werden?
6. Welche konkreten Hilfen wurden durch die Umsetzung des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen seit 2019 im Landkreis Böblingen eingeführt?
7. Welche Maßnahmen sieht sie vor, um die Kommunikation zwischen Stellen wie Polizei bzw. Ordnungsamt und konkreten Beratungsstellen bzw. Frauen- und Kinderschutzhäusern im Landkreis Böblingen zu verbessern?
8. Welche konkreten Maßnahmen der Istanbul-Konvention aus dem aktuellen Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU wurden für den Landkreis Böblingen umgesetzt?

9. Welche Maßnahmen werden insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von geschlechterspezifischer Partnerschaftsgewalt im häuslichen Umfeld im Landkreis Böblingen umgesetzt?

29.1.2024

Wahl SPD

#### Begründung

Viele Frauen, aber auch Familien mit Kindern, sind häuslicher Gewalt ausgesetzt. Die Dunkelziffer ist sehr hoch. In der Coronapandemie ist die Zahl der Beratungen bei häuslicher Gewalt angestiegen. Doch noch immer werden die meisten Fälle gar nicht angezeigt. Die Kleine Anfrage soll klären, inwiefern dies auch auf den Landkreis Böblingen zutrifft, ob genügend Anlaufstellen und Fachberatungsstellen vorhanden sind, ob deren Ressourcen ausreichen und welche Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden müssen, um insbesondere Frauen vor weiterer Gewalt zu schützen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 Nr. IM3-0141.5-464/17/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie hat sich die Gewalt in Partnerschaftsbeziehungen im Landkreis Böblingen seit 2019 entwickelt, basierend auf der polizeilichen Kriminalstatistik der Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Gemeinde)?*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

In Baden-Württemberg wird Partnergewalt im Bereich sogenannter Opferdelikte<sup>1</sup> ausgewertet. Unter Partnergewalt ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann<sup>2</sup>. Partnergewalt beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Beteiligten, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die Partnerinnen und Partner verkehren.

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung.

<sup>2</sup> Umfasst die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen: „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“.

Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums, wie der jeweiligen Gemeinden innerhalb des Landkreises Böblingen, unterliegt Einschränkungen. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sog. Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken.

Nachfolgend wird die Anzahl an Fällen der Partnergewalt im Landkreis Böblingen – untergliedert nach Städten bzw. Gemeinden – für die Jahre 2019 bis 2022 dargestellt.

<b>Anzahl der Fälle im Landkreis Böblingen</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Landkreis Böblingen gesamt	552	562	582	618
– davon Aidlingen	4	7	9	2
– davon Altdorf	4	5	2	3
– davon Böblingen	150	135	127	130
– davon Bondorf	6	1	6	11
– davon Deckenpfronn	0	1	3	3
– davon Ehningen	17	14	14	10
– davon Gärtringen	8	6	9	23
– davon Gäufelden	7	7	10	18
– davon Herrenberg	36	27	47	50
– davon Hildrizhausen	1	10	3	0
– davon Holzgerlingen	21	20	14	14
– davon Leonberg	68	97	81	83
– davon Magstadt	16	19	13	28
– davon Mötzingen	3	3	7	4
– davon Nufringen	6	2	11	8
– davon Renningen	17	29	33	19
– davon Rutesheim	11	14	14	17
– davon Schönaich	15	15	12	8
– davon Sindelfingen	108	97	105	95
– davon Steinenbronn	4	12	11	18
– davon Waldenbuch	8	8	4	7
– davon Weil der Stadt	14	14	19	18
– davon Weil im Schönbuch	10	7	12	16
– davon Weissach	5	2	4	7
– davon Jettingen	7	5	5	10
– davon Grafenau	6	5	7	16

Im Landkreis Böblingen liegt die Anzahl an Fällen der Partnergewalt im dargestellten Betrachtungszeitraum jährlich im mittleren dreistelligen Bereich. Im Jahr 2022 werden 618 Fälle und damit 66 Fälle mehr als im Jahr 2019 erfasst. Das Gros der Fälle wird in Böblingen, Sindelfingen und Leonberg registriert. Ein Vergleich der jeweiligen Städte bzw. Gemeinden untereinander ist vor dem Hintergrund der Größe, Einwohnerzahl bzw. Bevölkerungsdichte auf dieser Grundlage nicht valide möglich.

2. *Wie oft wurden nach solchen Gewalttaten Wohnungsverweise ausgesprochen?*

3. *Wie häufig war dieselbe Person von diesen Wohnungsverweisen betroffen?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Polizei kann nach § 30 Absatz 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen, wenn dies zum Schutz einer anderen Bewohnerin oder eines anderen Bewohners dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Wohnungsverweis). Polizeiliche Maßnahmen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst.

Das Ministerium der Justiz und für Migration teilt mit, dass nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) im Bereich der Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz keine Verfahrensmerkmale dahin gehend zu erfassen sind, wie oft nach Gewalttaten Wohnungsverweise nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) ausgesprochen wurden bzw. wie häufig dieselbe Person von diesen Wohnungsverweisen betroffen waren.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der F-Statistik um eine Statistik des Geschäftsanfalls in Familiensachen handelt, in welcher keine gegebenenfalls strafrechtlich relevanten Tätermerkmale erhoben werden.

Hilfsweise werden die bei den Amtsgerichten Böblingen und Leonberg als die für den Landkreis Böblingen zuständigen Familiengerichte erledigte Verfahren nach dem GewSchG mitgeteilt:

<b>Amtsgericht Böblingen und Amtsgericht Leonberg</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Erledigungen nach dem GewSchG gesamt	192	218	215	202
– davon Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	153	173	162	157
– davon Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	39	45	53	45

Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass der Polizei ebenfalls keine Informationen über die Anzahl von Wohnungsverweisen nach dem GewSchG vorliegen.

4. *In wie vielen der oben genannten Fälle führten die Gewalttaten zu einer Anzeige?*

5. *Welche Kenntnisse hat sie darüber, dass Anzeigen zurückgenommen werden und in diesem Zusammenhang Ermittlungen eingestellt werden?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Eine Verlaufsstatistik, aus der ersichtlich ist, welchen justiziellen Verfahrensausgang polizeiliche Ermittlungsverfahren genommen haben, wird bei der Polizei Baden-Württemberg nicht geführt.

In den bundeseinheitlichen Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften – StA-Statistik) und der Strafgerichte (Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen – StP/OWi-Statistik) wird nicht erfasst, ob eine Straftat im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt steht. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass eine Strafanzeige – im Gegensatz zu einem Strafantrag – nicht zurückgenommen werden kann. Bei dem im Rahmen von Partnerschaftsgewalt regelmäßig in Betracht kommenden Tatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 StGB handelt es sich gemäß § 230 Absatz 1 StGB um ein sogenanntes relatives Antragsdelikt. Dies bedeutet, dass die Strafverfolgung von Amts wegen auch ohne Strafantrag möglich ist, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung begründet ist. In diesen Fällen ersetzt das besondere öffentliche Interesse den Strafantrag.

Als ermessenskonkretisierende Regelung hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung kann auf Nr. 234 Absatz 1 der bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren verwiesen werden, welche auch die persönliche Beziehung des Verletzten zum Täter berücksichtigt:

*Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.*

Somit lässt sich sagen, dass die Rücknahme eines Strafantrags in Fällen von Partnerschaftsgewalt, in denen der Tatbestand des § 223 Absatz 1 StGB Gegenstand des Tatvorwurfs ist, nicht automatisch zur Einstellung des Verfahrens führt.

Oftmals wird mit der Rücknahme eines Strafantrages jedoch auch eine Verweigerung des Opfers verbunden sein, im späteren Verlauf eine Aussage tätigen zu wollen. In Fällen des Bestehens eines Zeugnisverweigerungsrechts kann dies – sofern im Ermittlungsverfahren keine richterliche Vernehmung durchgeführt wurde – gemäß § 252 StPO dazu führen, dass eine frühere Aussage bei der Polizei im Gerichtsverfahren nicht verwertet werden kann. Kündigt das Opfer bereits im Ermittlungsverfahren an, es werde von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, kann dies zu einer Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Absatz 2 StPO führen, wenn absehbar ist, dass der Tatnachweis auf andere Weise nicht geführt werden kann und somit kein hinreichender Tatverdacht – d. h. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung – gegeben ist.

Der Träger Frauen helfen Frauen e. V. Kreis Böblingen betreibt die Fachberatungsstelle AMILA – Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt. Von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen und Kinder werden im Landkreis Böblingen, auf Wunsch anonym, am Telefon und proaktiv nach einer Zuweisung durch das Ordnungsamt oder die Polizei beraten. Dem Träger liegen keine statistischen Daten vor, wie viele der von Gewalt betroffenen Frauen eine Anzeige aufgegeben haben, eine Anzeige zurückgenommen haben oder wie viele Ermittlungen eingestellt wurden. Seitens des Trägers wurde betont, dass gerade die Frage der Anzeigenstellung sehr sensibel im Beratungsgespräch angesprochen wird. Wenngleich die Fachberatungsstelle keine Statistik über das Anzeigeverhalten der von Gewalt betroffenen Frauen führt, wurde mitgeteilt, dass viele Frauen auch ohne Anzeige der erlebten häuslichen Gewalt die Fachberatungsstelle aufsuchen und auch immer wieder von der Einstellung von Ermittlungen berichtet wird. Als Gründe wurden die geringe Beweislast und die Angst der Frauen aufgeführt.

6. Welche konkreten Hilfen wurden durch die Umsetzung des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen seit 2019 im Landkreis Böblingen eingeführt?
8. Welche konkreten Maßnahmen der Istanbul-Konvention aus dem aktuellen Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU wurden für den Landkreis Böblingen umgesetzt?
9. Welche Maßnahmen werden insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von geschlechterspezifischer Partnerschaftsgewalt im häuslichen Umfeld im Landkreis Böblingen umgesetzt?

Zu 6., 8. und 9.:

Die Fragen 6, 8 und 9 werden aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen wurde 2014 dem Ministerrat vorgelegt und befindet sich kontinuierlich in der Umsetzung. Ein erklärtes Ziel des Landesaktionsplans und der Istanbul-Konvention ist der wohnortnahe Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Unterstützung und Beratung erhalten die Opfer von häuslicher Gewalt in den landesweit bestehenden Fachberatungsstellen gegen häusliche Gewalt sowie den Interventionsstellen. Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (VwV Fachberatungsstellen) werden die ambulanten Beratungsstellen landesweit seit dem Jahr 2021 erstmals institutionell gefördert. Der Verein Frauen helfen Frauen e. V. Kreis Böblingen betreibt zwei Fachberatungsstellen: Thamar (sexualisierte Gewalt) und AMILA (häusliche Gewalt/Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt). Die Fachberatungsstellen des Vereins Frauen helfen Frauen e. V. Kreis Böblingen wurde in den vergangenen drei Jahren mit 27 500 Euro (2021) sowie 30 000 Euro (2022 und 2023) gefördert. Die Landesregierung hat sich das klare Ziel gesetzt, das am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, schnellstmöglich umzusetzen. Mit der Istanbul-Konvention gilt ein rechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen. Das Übereinkommen enthält umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter.

Die Landesregierung bekennt sich in der Koalitionsvereinbarung klar zu diesem Auftrag und hat mit der kontinuierlichen Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen bereits einige wichtige Vorgaben der Istanbul-Konvention voranbringen können. Grundsätzlich geht es jedoch nicht um Einzelmaßnahmen in jedem Landkreis, sondern um landesweite, strukturelle Verbesserungen. Um Betroffenen von häuslicher Gewalt Schutz und Unterstützung zu ermöglichen, fördert das Land, über die kommunale Daseinsvorsorge hinaus, die aktuell 44 Frauen- und Kinderschutzhäuser in der Wahrnehmung von Aufgaben der Prävention und der Nachsorge (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser). Der Landkreis Böblingen hat aktuell kein Frauenhaus.

Um den weißen Fleck zu schließen, hat der Landkreis Böblingen in Kooperation mit der Waldhaus Jugendhilfe gGmbH (führt seit 2004 Täterberatung bei Häuslicher Gewalt im Auftrag des Kreises durch) und Frauen helfen Frauen Kreis Böblingen e. V. im Mai 2021 eine Förderanfrage im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gestellt, um einen Frauenhausneubau im Landkreis Böblingen zu realisieren. Konzeptionell sollten damit mindestens 16 neue Plätze und ein „Open-House“, ein „sicheres Frauenhaus“ mit bekannter Adresse, entstehen. Trotz befürwortender Stellungnahme des Landes konnte das Bauvorhaben durch den Bund nicht realisiert werden. Dem Landkreis Böblingen steht es

offen, einen Antrag auf Landesförderung im Rahmen der VwV zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser im Jahr 2024 zu stellen.

Zudem wurden im Zuge der Umsetzung des Landesaktionsplans auf allen Polizeirevieren im Land speziell fortgebildete Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter häusliche Gewalt (SB hG) benannt, um dadurch eine zentralisierte und noch professionellere Endsachbearbeitung in Fällen der häuslichen Gewalt zu gewährleisten. Die Regierungsfractionen haben sich im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg neben der weiteren Umsetzung auch auf eine Fortschreibung des Landesaktionsplanes geeinigt. Diese wird durch den behörden- und institutionenübergreifenden Landesbeirat zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen (u. a. Sozial-, Innen-, Justiz- und Kultusministerium sowie kommunale Landesverbände, kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Frauenhilfe- und -unterstützungssystem) erarbeitet.

Seit Inkrafttreten der Führungs- und Einsatzanordnung häusliche Gewalt im Jahr 2021 setzt das Polizeipräsidium Ludwigsburg diese konsequent um. Darin werden insbesondere die nachfolgenden Kernelemente zum verbesserten polizeilichen Vorgehen umgesetzt:

- Einrichtung einer Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt (KoSt hG) wie bei allen regionalen Polizeipräsidien,
- landesweiter Prozessablauf zur Informationssteuerung,
- Einführung eines Risikobewertungsinstruments als Ergänzung der bisherigen Risikobewertung,
- Durchführung von Fallkonferenzen und
- strukturierte Einbindung von Opferhilfeeinrichtungen.

Die KoSt hG verzahnen die internen und präsidiumsübergreifenden Prozesse, gewährleisten den Informationsfluss – auch mit externen Stellen – und übernehmen qualitätssichernde Aufgaben. Eigens für die Gefährdungsbewertung in Fällen von Partnergewalt wurde das wissenschaftlich validierte Risikoprognoinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) eingeführt. Mit insgesamt 13 Fragen werden weitestgehend im Rahmen polizeilicher Ermittlungen überprüfbare Risikofaktoren abgefragt, die Hinweise auf eine statistisch wahrscheinliche Gewalteskalation ergeben. Auch darauf basierend können anschließend einzelfallbezogene, weiterführend notwendige Maßnahmen abgeleitet werden.

Durch die Novellierung des Polizeigesetzes (PolG) im Oktober 2020 wurde auch die Möglichkeit zur Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in opferschutzbezogenen Angelegenheiten geschaffen (§ 42 Absatz 5 Nr. 2 PolG). Ziel dieser Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, geeignete risikoreduzierende gefahrenabwehrrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz des Opfers oder Dritter abzustimmen. In geeigneten Fällen nimmt auch die zuständige Staatsanwaltschaft an der behördenübergreifenden Fallkonferenz teil.

Neben diesen Maßnahmen werden auch proaktive Ansätze der Beratungsstellen unterstützt, indem sowohl von Opfern als auch von Tätern Einverständniserklärungen für eine Kontaktaufnahme seitens der Beratungsstellen eingeholt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme einer Beratung wird dadurch signifikant gesteigert. Um Betroffenen und Opfern schnell und zuverlässig Angebote der Opferhilfe machen zu können, besteht beispielsweise seit 2015 zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Opferhilfeverein WEISSER RING e. V. eine enge Kooperation.

Des Weiteren führt die Polizei Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2002 die sogenannte nachsorgende Beratung und Betreuung von Opfern körperlicher bzw. häuslicher Gewalt im Rahmen der „Empfehlungen zur weiteren Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes“ durch und informiert Kriminalitätsoffer über ihre Rechte und Ansprüche mittels der polizeilichen Broschüre „Opferschutz –

Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ (Neuaufgabe Februar 2022). Neben umfangreichen Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens und den Opferrechten enthält diese auch Erläuterungen zu zahlreichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Außerdem schult das Referat Prävention des Polizeipräsidiiums Ludwigsburg gemeinsam mit der KoSt hG des Polizeipräsidiiums Ludwigsburg regelmäßig alle im Präsidiumbereich neuen Vollzugsbeamtinnen und -beamten zu den Themenbereichen Opferschutz/Opferrechte sowie häusliche Gewalt/Gefährdungsmanagement.

Auch durch das Ministerium der Justiz und für Migration wurde eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen, um Partnerschaftsgewalt auch im Landkreis Böblingen zu bekämpfen und somit dem Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen und den Vorgaben der Istanbul-Konvention Rechnung zu tragen.

Eine effektive Strafverfolgung, die erhebliche positive und negative spezial- und general-präventive Wirkungen gerade im Bereich von Partnerschaftsgewalt entfaltet, wird durch die baden-württembergische Justiz insbesondere durch folgende organisatorische Maßnahmen sichergestellt:

Bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg – wie bei der für den Landkreis Böblingen zuständigen Staatsanwaltschaft Stuttgart – sind in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen Spezialdezernate zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahbereich und/oder Ansprechpartnerinnen und -partner für den Deliktsbereich ausgewiesen. Bei kleineren Staatsanwaltschaften wird eine konzentrierte Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren durch die Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat sichergestellt.

Daneben beinhaltet das Fortbildungsangebot für die baden-württembergische Justiz eine Vielzahl von Veranstaltungen, um Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter im Bereich der Verfolgung von Straftaten im häuslichen Bereich und den Umgang mit den Opfern zu schulen.

Segmente zur Aussagepsychologie und zur Vernehmungslehre sowie zum Opferschutz sind feste Bestandteile der – verpflichtenden – Einführungstagungen für neu eingestellte Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Im Rahmen des Vortrages zum Opferschutz wird auch auf eine schonende Befragungstechnik gem. § 68a StPO und die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung gem. § 406g StPO eingegangen.

In der Modulreihe für erstmals im Familienrecht tätige Richterinnen und Richter, die als Teil der Landesfortbildung jährlich in mehreren Durchgängen angeboten wird, werden Sorge- und Umgangsrecht ebenso wie Gewaltschutzsachen thematisiert.

Neben landeseigenen Fortbildungen werden über die Deutsche Richterakademie (DRA) länderübergreifende Tagungen geplant. So wurden in jüngerer Vergangenheit mehrere spezialisierte Veranstaltungen angeboten.

Zudem werden durch das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg regelmäßig Fortbildungen von Drittveranstaltern auf nationaler und auf europäischer Ebene (EJTN, ERA, CEPOL) ausgeschrieben.

Der Ministerrat hat in der Sitzung vom 30. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Juli 2020 einen ehrenamtlichen Opferbeauftragten der Landesregierung ernannt und eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen eingerichtet. Vorrangige Aufgabe des Opferbeauftragten und seiner im Ministerium der Justiz und für Migration angesiedelten Geschäftsstelle ist die Betreuung und die Beratung von Opfern, Betroffenen und Angehörigen sowie deren Vermittlung in Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase im Fall eines terroristischen Anschlages, bei Amokläufen und bei Großschadensereignissen. Der Opferbeauftragte und seine Ge-

schäftsstelle üben zudem eine Lotsenfunktion für Opfer von allgemeinen Straftaten (also auch für Opfer von häuslicher Gewalt) aus und fungieren als Ansprechpartner sowie als Koordinierungsstelle für die Opferschutzeinrichtungen in Baden-Württemberg.

Der Opferbeauftragte verfügt über eine eigene Homepage, auf der sich neben den Kontaktdaten (Erreichbarkeit per Post, per Telefon und per E-Mail) ergänzende Hinweise für Opfer, deren Angehörige und weitere Betroffene finden. Auf der Homepage sind zudem Verlinkungen vorhanden zur Serviceplattform des Bundes für Opfer von Straftaten ([www.hilfe-info.de](http://www.hilfe-info.de)) und zum Service-Portal des Landes Baden-Württemberg, auf welchem sich zahlreichen Informationen zum Thema häusliche Gewalt sowie Kontaktdaten von Hilfeeinrichtungen finden.

In Baden-Württemberg besteht darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung des Opferbeauftragten der Landesregierung mit der Opferhilfeorganisation WEISSER RING e. V. Im Interesse einer raschen und bestmöglichen Hilfe für Opfer von Straftaten und um die Strukturen der Opferhilfe fortlaufend zu verbessern, arbeiten diese eng zusammen. Als Lotsen im Hilfesystem klären sie Betroffene über ihre Rechte und mögliche Hilfsangebote auf und unterstützen diese bei der Geltendmachung und Kontaktaufnahme. Die Außenstellen des WEISSEN RING e. V. verfügen über ein dichtes Netzwerk zu Hilfsorganisationen, Behörden oder auch Rechtsanwälten. So kann am Einzelfall orientierte und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen entsprechende, passgenaue Hilfe angeboten werden. Für die lokale Versorgung des Landkreises Böblingen unterhält der WEISSE RING e. V. eine Außenstelle Böblingen.

Zudem leisten die Gewaltambulanzen – die durch das Land finanziell gefördert werden – einen wichtigen Beitrag zur effektiven Strafverfolgung auch im Bereich der Partnerschaftsgewalt.

Eine effektive Strafverfolgung setzt verwertbare Beweismittel voraus. Opfer häuslicher Gewalt zögern oftmals zunächst mit einer Anzeigenerstattung. Die Gründe hierfür können vielschichtig sein. Oftmals unterbleiben Anzeigen aus Scham, Angst vor Stigmatisierung und Rache oder der Befürchtung des Opfers, dass ihm nicht geglaubt wird. Dies kann dazu führen, dass wichtige Spuren nicht gesichert werden können und spätere rechtliche Schritte erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Um den Opfern zu ermöglichen, die Spuren nach einer Sexualstraftat zeitnah, professionell und für ein etwaiges späteres Straf- oder Zivilverfahren verwertbar zu sichern, ohne eine Anzeige erstatten und damit ein für sie nicht mehr steuerbares Verfahren in Gang zu setzen, stehen in Baden-Württemberg für die verfahrensunabhängige und vertrauliche Beweissicherung u. a. die Gewaltambulanzen zu Verfügung. Falls zu einem späteren Zeitpunkt ein Strafverfahren oder auch ein zivilrechtliches Verfahren geführt wird – etwa aufgrund einer Anzeige oder einer Klage des Opfers – können die so sichergestellten Beweismittel im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren verwendet werden.

Neben Heidelberg, Ulm und Freiburg eröffnete im November 2023 die nunmehr vierte Gewaltambulanz in Stuttgart – welche insbesondere relevant für den Einzugsbereich Böblingen ist. Für die Gewaltambulanz in Stuttgart wurden im Doppelhaushalt 2023/2024 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 400 000 Euro bereitgestellt.

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) in § 406g StPO verankert (Inkrafttreten am 1. Januar 2017) und hat sich ausweislich des Berichts des Bundeministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Nationalen Normenkontrollrat zur psychosozialen Prozessbegleitung vom 2. Februar 2021 bewährt. Sie ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Ihr Ziel ist es, die mit der Durchführung des Strafverfahrens verbundenen Belastungen der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimisierung

bestenfalls zu vermeiden. Dazu umfasst sie neben der Informationsvermittlung die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im Strafverfahren, insbesondere im Rahmen der unmittelbaren Konfrontation mit den Behörden und dem vermeintlichen Täter, etwa in Vernehmungen und während der Hauptverhandlung. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen steht sie auch den Opfern gravierender Fälle häuslicher Gewalt kostenfrei zur Verfügung.

Zur weiteren Stärkung des Instituts in Baden-Württemberg trägt auch die bei der PräventSozial gGmbH eingerichtete Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung bei, welche jährlich mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 000 Euro gefördert wird. Diese landesweit zuständige Stelle übernimmt die fachliche Qualitätsentwicklung sowie Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben. Verletzte aus dem ganzen Land, auch aus dem Landkreis Böblingen, können sich hinsichtlich einer Prozessbegleitung an die Koordinierungsstelle PräventSozial wenden. Von dort aus erfolgt eine entsprechende Weitervermittlung an die örtlich zuständigen Prozessbegleitpersonen.

Mit der Koordinierungsstelle arbeitet das Ministerium der Justiz und für Migration eng zusammen. An den halbjährlich stattfindenden Vernetzungstreffen der Prozessbegleitpersonen in Baden-Württemberg nimmt auch ein Vertreter des Ministeriums teil, um mit den in Baden-Württemberg anerkannten Prozessbegleitpersonen die aktuellen Entwicklungen in einem Austausch zu besprechen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration unterstützt darüber hinaus die von der PräventSozial gemeinnützige GmbH aufgebaute und betreute Webseite [www.zeugeninfo.de](http://www.zeugeninfo.de).

Auf dieser, durch Haushaltsmittel mitfinanzierten, in leicht verständlicher Sprache formulierten Webseite, können sich – insbesondere selbst durch eine Straftat verletzte – Zeugen in Strafverfahren über Abläufe und Besonderheiten bei Gericht informieren und für weiterführende Fragen telefonisch oder über die (ggf. anonyme) Onlineberatung Kontakt zu hauptamtlichen Mitarbeitern aufnehmen.

Des Weiteren wird bezüglich des Umsetzungsstands der Istanbul-Konvention sowie des Landesaktionsplans auf die Stellungnahme zum Antrag 17/1790 der Fraktion GRÜNE verwiesen.

*7. Welche Maßnahmen sieht sie vor, um die Kommunikation zwischen Stellen wie Polizei bzw. Ordnungsamt und konkreten Beratungsstellen bzw. Frauen- und Kinderschutzhäusern im Landkreis Böblingen zu verbessern?*

Zu 7.:

Im Landkreis Böblingen gibt es seit vielen Jahren eine sehr gute Vernetzung zwischen den verschiedenen Institutionen:

- Seit 2002 gibt es einen kreisweiten Runden Tisch Häusliche Gewalt. Der Runde Tisch Häusliche Gewalt wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises koordiniert.
- Seit 2013 gibt es das Aktionsbündnis „Kein Raum für Missbrauch im Landkreis Böblingen“. Es will die Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ bekannt machen, um für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und Institutionen anzuregen, geeignete Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.
- Seit 2018: Netzwerk ONE BILLION RISING im Landkreis Böblingen, Koordination AMILA – Beratungsstelle bei Häuslicher Gewalt.
- Seit 2022: Arbeitskreis Opferschutz – Koordination: Seehaus e. V. Leonberg.
- Seit 2023: Kooperation im Rahmen der landesweiten Kampagne „nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“ – Böblingen feiert nachtsam.

- Seit dem 15. Januar 2024 gibt es beim Amt für Migration und Flüchtlinge des Landkreises Böblingen eine Fachkraftstelle Gewaltschutzkoordination. Zu den Aufgaben zählt insbesondere die Entwicklung, Umsetzung und das Monitoring eines Gewaltschutzkonzeptes für die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Böblingen sowie Beratung und Maßnahmen zum Thema Gewaltschutz. Seit vielen Jahren: Förderverein „Sicherer Landkreis Böblingen e. V.“ mit dem Vereinszweck: Förderung der Kriminalprävention, Verkehrsunfallprävention und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Geschäftsführung durch Präventionsbeauftragten des Landkreises Böblingen.
- Das sehr hohe Engagement des Landkreises gemeinsam mit den Vertretungen des Runden Tisches für die Förderung eines neuen Frauen- und Kinderschutzhouses durch das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bestätigt die sehr gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten im Bereich der Gewaltbekämpfung. Zudem zeichnet sich der Verein Frauen helfen Frauen e. V. Kreis Böblingen durch eine sehr aktive und tragende Rolle bei der landesweit tätigen LKSF sowie bei der LAG der feministischen Beratungsstellen aus.

Neben dem regelmäßigen Austausch der Opferschutzkoordinatorin des Polizeipräsidiums Ludwigsburg mit den Beratungsstellen im Landkreis Böblingen finden auch regelmäßig Treffen im Rahmen des Runden Tisches zum Thema Häusliche Gewalt statt, an welchen sich Vertreter des Polizeipräsidiums Ludwigsburg beteiligen. Darüber hinaus lädt das Polizeipräsidium Ludwigsburg bei den internen Fachbesprechungen auch Beratungsstellen ein, um die Zusammenarbeit und den konkreten Austausch weiter zu fördern und zu vertiefen.

Zudem bringt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sich für die Verbesserung des interdisziplinären Austausches sowie der Kommunikation zwischen Vertretungen unterschiedlicher Institutionen im Rahmen der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen ein, um diese landesweit zu stärken.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen